



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/14
Luxemburg, den 3. Juli 2014

Urteil in der Rechtssache T-181/13
Sharif University of Technology/Rat

Das Gericht erklärt die Aufnahme einer Hochschule in die Liste der Einrichtungen, für die die restriktiven Maßnahmen gegen Iran gelten, für nichtig

Das Gericht setzt die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung jedoch für zwei Monate aus, um dem Rat Gelegenheit zu geben, die festgestellten Mängel zu beheben

Die Sharif University of Technology (SUT) ist eine wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt in Teheran (Iran). Sie wurde 1966 gegründet und ist auf Technik, Ingenieurwissenschaften und Physik spezialisiert. Der Rat hat gegen sie mit folgender Begründung restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Geldern) erlassen: „Sharif University of Technology ... hilft benannten Einrichtungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen von VN- und EU-Sanktionen gegen Iran und unterstützt die proliferationsrelevanten Nukleartätigkeiten Irans. Ende 2011 hatte SUT Labors zur Nutzung durch die von den VN benannte iranische Nukleareinrichtung Kalaye Electric Company (KEC) und die von der EU benannte Iran Centrifuge Technology Company (TESA) bereitgestellt.“¹ Die SUT begehrt die Nichtigkeitsklärung ihrer Aufnahme in die Liste.

Mit seinem heutigen Urteil gibt das Gericht der Klage statt.²

Nach Auffassung des Gerichts hat der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und die von ihm zu erbringenden Nachweise nicht erbracht. Das Gericht stellt fest, dass der SUT bestimmte, ihre Aufnahme in die Liste rechtfertigende Schriftstücke erst nach Ablauf der Klagefrist übermittelt worden sind. Die vom Rat übermittelten Schriftstücke enthalten keine Informationen und keine Beweise, die nicht schon in den angefochtenen Rechtsakten enthalten gewesen wären (die in einigen dieser Schriftstücke unkenntlich gemachten Stellen betreffen die SUT nicht). Der Rat macht zwar geltend, er habe weitere Informationen berücksichtigt, die in einem gesonderten, vertraulichen Schriftstück enthalten seien. Der Mitgliedstaat, der die Aufnahme in die Liste vorgeschlagen und diese Informationen geliefert hat, widerspricht aber deren Offenlegung in vollem Umfang oder in Teilen.

Das Gericht stellt daher fest, dass es dem Rat unmöglich ist, andere Beweise vorzubringen als diejenigen, die der SUT bereits bekannt sind, und dass er keine Beweise vorgebracht hat, um die Unmöglichkeit der Offenlegung der vertraulichen Informationen zu rechtfertigen. Die vom Rat gegebene Begründung der angefochtenen Rechtsakte (auf die sich das Gericht allein stützen kann) enthält keine Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Behauptungen des Rates zu stützen: Sie beweist weder, dass die SUT KEC und TESA Labors zur Verfügung gestellt hätte, noch, dass diese Labors diesen Unternehmen für ihre Nukleartätigkeiten irgendwie nützlich sein könnten. Schließlich gibt es keine Beweise dafür, dass die SUT KEC und TESA bei Verstößen gegen die

¹ Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71) und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1246/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55).

² Mit heutigen Urteilen gibt das Gericht ferner Klagen eines iranischen Geschäftsmanns (Babak Zanjani, Rechtssache T-155/13) und zweier juristischer Personen (Sorinet Commercial Trust Bankers und National Iranian Tankers Company, Rechtssachen T-157/13 und T-565/12) statt. Wie in der vorliegenden Rechtssache der SUT gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und die von ihm zu erbringenden Nachweise nicht erbracht hat. In diesen drei Rechtssachen hält das Gericht die Wirkungen der für nichtig erklärten Rechtsakte bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw., bei Einlegung eines Rechtsmittels, bis zu dessen Zurückweisung aufrecht.

restriktiven Maßnahmen gegen Iran helfen und die Nukleartätigkeiten Irans unmittelbar unterstützen würde.

Das Gericht beschränkt die Wirkungen seines Urteils jedoch für eine Dauer von zwei Monaten ab der Verkündung des Urteils. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse der SUT an der sofortigen Nichtigerklärung ihrer Aufnahme in die Liste und dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel, das von der Union im Bereich der restriktiven Maßnahmen verfolgt wird. Bei einer sofortigen Nichtigerklärung könnte die SUT die eingefrorenen Gelder sofort an sich bringen. Eine erneute Aufnahme der SUT ist aber nicht von vornherein auszuschließen, da der Rat die Möglichkeit hat, die Einrichtung auf der Grundlage einer rechtlich hinreichenden Begründung wieder in die Liste aufzunehmen. Nach Auffassung des Gerichts ist es daher erforderlich, dem Rat eine Frist von zwei Monaten zuzubilligen, um die festgestellten Mängel zu beheben, indem er insbesondere die Begründung der Aufnahme der SUT mit ausreichenden Beweisen untermauert.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255